



Baden-Württemberg

Merkblatt Bestimmungen zur Teilnahme an der Schulfremdenprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss schriftlich inkl. der benötigten Unterlagen bis zum 1. März des Prüfungsjahres mit Unterschrift der erziehungsberechtigten Person erfolgen.

Bei Zulassung erhält der Prüfling ein Zulassungsschreiben mit der Information, an welcher Schule die Prüfung stattfindet inkl. eines Termins zu einem Infonachmittag an der Prüfungsschule.

An diesem Infonachmittag an der Prüfungsschule werden wichtige, prüfungsrelevante Details besprochen und das Thema zur Projektprüfung genehmigt.

Die Teilnahme an diesem Infonachmittag wird daher dringend empfohlen.

Die Teilnahme an der Prüfung ist nach Anmeldung und Zulassung Pflicht.
Eine Abmeldung von der ganzen Prüfung ist jedoch möglich mit der Unterschrift der erziehungsberechtigten Person.
Diese muss vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich beim Staatlichen Schulamt erfolgen.

Erscheint der Prüfling ohne Abmeldung einfach nicht zur Prüfung, gilt diese als „nicht bestanden“.

Sollte der Prüfling an einem der Prüfungstage krankheitsbedingt nicht anwesend sein können, so muss die Abmeldung vor Beginn der Prüfung an der jeweiligen Prüfungsschule telefonisch erfolgen. Ein ärztliches Attest ist zwingend vorzulegen.

Wird die Prüfung unentschuldigt NICHT besucht, wird dieser Teil mit „ungenügend“ gewertet. Unter Umständen kann das zu einem Nicht-Bestehen der ganzen Prüfung führen.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Prüfung insgesamt nur zweimal möglich ist.